

WWA Deggendorf - Postfach 20 61 - 94460 Deggendorf ausschließlich per E-Mail an: siehe beigefügte Verteilerliste

Ihre Nachricht

Unser Zeichen B-4400-2430/2021

Bearbeitung +49 0991/2504-101 Thomas Kortmann **Datum** 21.01.2021

Überprüfung der Kulisse für Gewässerrandstreifen; Bearbeitungsbeginn im Landkreis Straubing-Bogen und der Stadt Straubing

Anlage(n): Verteilerliste

Infobroschüre Gewässerrandstreifen

Sehr geehrte Damen und Herren,

seit dem 01.08.2019 besteht laut Bayerischem Naturschutzgesetz (Art.16 Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 BayNatSchG) ein gesetzliches Verbot der acker- und gartenbaulichen Nutzung auf Gewässerrandstreifen.

Im Umweltatlas Bayern ist die Kulisse für größere Gewässer (1. und 2. Ordnung) veröffentlicht, an denen bereits Gewässerrandstreifenpflicht vorliegt. Es ist verboten, in der freien Natur entlang natürlicher oder naturnaher Bereiche dieser Gewässer in einer Breite von mindestens 5 Meter von der Uferlinie diese garten- oder ackerbaulich zu nutzen.

Für die kleineren Gewässer gilt aktuell:

- a) Die mit dem Volksbegehren geschaffene Pflicht zur Anlage von Gewässerrandstreifen besteht unabhängig von der Dauer des Aufbaus der Hinweiskarte. Daher muss der Landwirt an eindeutig erkennbaren Gewässern jetzt schon Gewässerrandstreifen anlegen. Das ist bei den meisten Gewässern leicht zu entscheiden: jeder erkennt einen natürlichen Bach oder Fluss.
- b) Bei allen übrigen Gewässern, insbesondere bei Gräben und künstlich aussehenden Gewässern sind die Verhältnisse unklar, solange sie nicht von der Wasser-



wirtschaftsverwaltung überprüft wurden und in der Hinweiskarte dargestellt sind. Bis dahin gilt für diese unklaren Verhältnisse keine Pflicht zur Anlage von Gewässerrandstreifen.

Das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf hat mit der Überprüfung der Kulisse für die kleineren Gewässer begonnen. Die Bearbeitung erfolgt landkreisweise. Das erste Bearbeitungsgebiet ist der Landkreis Straubing-Bogen und die Stadt Straubing. Die Mitarbeiter der Projektgruppe am WWA überprüfen alle kleineren Gewässer, Gräben und Bäche und begehen sie vor Ort bei Bedarf. Mit einem Abschluss der Hinweiskarten für das erste Bearbeitungsgebiet ist frühestens Mitte 2021 zu rechnen. Bis dahin gelten auch an diesen Gewässern die o.g. Punkte a) und b).

Nach Abschluss der Gewässerüberprüfung eines Landkreises werden die Hinweiskarten zu den Gewässerrandstreifen auf den Internetseiten des Wasserwirtschaftsamtes bzw. im Umweltatlas veröffentlicht. Sofern bis zum 1. Juli eines Jahres eine derartige Überprüfung erfolgt und veröffentlicht ist, sind Gewässerrandstreifen für die unmittelbar folgende Anbauplanung zu berücksichtigen. Ansonsten entsteht dem Landwirt im jeweils laufenden Anbaujahr kein Nachteil.

Diesem Schreiben ist eine Informationsbroschüre zum Thema Gewässerrandstreifen beigefügt. Im Internet finden Sie unter www.wwa-deg.bayern.de unter Gewässerrandstreifen auch diese Broschüre sowie die Verknüpfung zum Umweltatlas Bayern.

Für Rückfragen stehen Ihnen Frau Katharina Amann (Tel: 0991/2504-827) und Herr Rauhögger (Tel: 0991/2504-161) gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen gez. Michael Kühberger Behördenleiter